Gerichtliche Genehmigung eines Nachlassvertrages

**Anmerkungen:** Ein Schuldner, der mit seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag abschliessen will, muss dem Nachlassrichter ein begründetes Gesuch dazu stellen und gleichzeitig einen Entwurf eines Nachlassvertrages einreichen. Dem Gesuch ebenfalls beizulegen sind eine Bilanz und sämtliche Unterlagen, aus denen die Einkommens-, Vermögens- und Ertragslage ersichtlich sind. Buchführungspflichtige haben noch ein Verzeichnis ihrer Geschäftsbücher anzufügen.

Da die vollumfängliche Befriedigung der privilegierten Gläubiger gesetzliche Voraussetzung der gerichtlichen Bestätigung (Genehmigung) des Nachlassvertrages bildet (Art. 306 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG), können die (privilegierten) Gläubiger für ihre privilegierten Forderungen trotz des bestätigten Nachlassvertrages die Betreibung weiterführen, soweit sie nicht aus der Sicherstellung gedeckt werden können.

1. Der vorliegende Nachlassvertrag wird bestätigt.
2. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Nachlassschuldner alle rechtzeitig angemeldeten Forderungen der Gläubiger ausdrücklich anerkannt hat, weshalb auf die Ansetzung einer Frist im Sinne von Art. 310 SchKG verzichtet werden kann.
3. Der Nachlassschuldner wird verpflichtet, den Nachlassgläubigern das unbeschränkte Dispositionsrecht über ihr gesamtes Vermögen gemäss Status per [DATUM]des Sachwalters einzuräumen.

**Anmerkung:** Der Sachwalter ist für die Leitung des Nachlassverfahrens während der Stundungsphase besorgt.

Die Gläubiger sind ermächtigt, ihre Forderungen anteilsmässig aus dem Verwertungserlös zu befriedigen.

1. Der Nachlassschuldnerbezahlt

Verfahrensgebühr CHF […]

zuzüglich Publikationskosten.

**Anmerkung:** Die gerichtliche Bestätigung des Nachlassvertrages wird, sobald der Entscheid rechtskräftig ist, öffentlich bekannt gemacht (Art. 308 Abs. 1 SchKG).

1. Die Kostenrechnung des Sachwalters....................... im Betrag von CHF ................. wird unter Verrechnung mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss von CHF ................. genehmigt.
2. Schriftliche Genehmigung an den Nachlassschuldner und den Sachwalter mit Fristenlauf von der Zustellung an sowie nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils an das Betreibungsamt St. Gallen sowie zur Publikation an das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons St. Gallen.